

Finanzgericht Richter

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach- Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monats- hebungen
Rechtspflege								
FR 010	Gewinneinkünfte	FRE01: Gewinneinkünfte FRE04: Nicht zuzuordnende Verfahren wegen Steuern vom Einkommen (Anteil)	Richterliche Verfahren (Eingänge)	1300			FG.P.1.1._0100, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nrn. 2A und 2B plus FG.P.2.1._0100, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nrn. 2A und 2B	ZK Satzart 90, Position F=0100 ohne Rügeverfahren Position H. 1 minus Abgaben innerhalb des Gerichts Position J sowie minus abgetrennte Verfahren Position G 1., plus ZK Satzart 91, Position F=0100 ohne Rügeverfahren Position H. 1 minus Abgaben innerhalb des Gerichts Position J sowie minus abgetrennte Verfahren Position G 1.
FR 020	Überschusseinkünfte	FRE02: Überschusseinkünfte FRE04: Nicht zuzuordnende Verfahren wegen Steuern vom Einkommen (Anteil)	Richterliche Verfahren (Eingänge)	960			FG.P.1.1._0200, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nrn. 2A und 2B plus FG.P.2.1._0200, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nrn. 2A und 2B	ZK Satzart 90, Position F=0200 ohne Rügeverfahren Position H. 1 minus Abgaben innerhalb des Gerichts Position J sowie minus abgetrennte Verfahren Position G 1., plus ZK Satzart 91, Position F=0200 ohne Rügeverfahren Position H. 1 minus Abgaben innerhalb des Gerichts Position J sowie minus abgetrennte Verfahren Position G 1.
FR 030	Sonstige Steuern vom Einkommen einschließlich nichteinkunftsartenspezifische Streitpunkte	FRE03: Sonstige Steuern vom Einkommen einschl. nichteinkunftsartenspezifische Streitpunkte FRE04: Nicht zuzuordnende Verfahren wegen Steuern vom Einkommen (Anteil) ohne Körperschaftsteuer ohne Veranlagte Einkommensteuer	Richterliche Verfahren (Eingänge)	710			FG.P.1.1._300 bis 0350, lfd. Nr. 2 jeweils minus lfd. Nrn. 2A und 2B plus FG.P.2.1._0300 bis 0350, lfd. Nr. 2 jeweils minus lfd. Nrn. 2A und 2B	ZK Satzart 90, Position F=0300 bis F=0350 jeweils ohne Rügeverfahren Position H. 1 minus jeweils Abgaben innerhalb des Gerichts Position J sowie minus abgetrennte Verfahren Position G 1., plus ZK Satzart 91, Position F=0300 bis F=0350 jeweils ohne Rügeverfahren Position H. 1 minus jeweils Abgaben innerhalb des Gerichts Position J sowie minus abgetrennte Verfahren Position G 1.
FR 050	Körperschaftsteuer	Körperschaftsteuer	Richterliche Verfahren (Eingänge)	880			FG.P.1.1._0500, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nrn. 2A und 2B plus FG.P.2.1._0500, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nrn. 2A und 2B	ZK Satzart 90, Position F=0500 ohne Rügeverfahren Position H. 1 minus Abgaben innerhalb des Gerichts Position J sowie minus abgetrennte Verfahren Position G 1., plus ZK Satzart 91, Position F=0500 ohne Rügeverfahren Position H. 1 minus Abgaben innerhalb des Gerichts Position J sowie minus abgetrennte Verfahren Position G 1.
FR 060	Objektbezogene Steuern	Objektbezogene Steuer	Richterliche Verfahren (Eingänge)	600			FG.P.1.1._0600 bis 0620, lfd. Nr. 2 jeweils minus lfd. Nrn. 2A und 2B plus FG.P.2.1._0600 bis 0620, lfd. Nr. 2 jeweils minus lfd. Nrn. 2A und 2B	ZK Satzart 90, Position F=0600 bis F=0620 jeweils ohne Rügeverfahren Position H. 1 minus jeweils Abgaben innerhalb des Gerichts Position J sowie minus abgetrennte Verfahren Position G 1., plus ZK Satzart 91, Position F=0600 bis F=0620 jeweils ohne Rügeverfahren Position H. 1 minus jeweils Abgaben innerhalb des Gerichts Position J sowie minus abgetrennte Verfahren Position G 1.
FR 070	Verkehrssteuern	Verkehr- und Verbrauchssteuern ohne Verbrauchssteuern	Richterliche Verfahren (Eingänge)	720			FG.P.1.1._0700 bis 0730, lfd. Nr. 2 jeweils minus lfd. Nrn. 2A und 2B plus FG.P.2.1._0700 bis 0730, lfd. Nr. 2 jeweils minus lfd. Nrn. 2A und 2B	ZK Satzart 90, Position F=0700 bis F=0730 jeweils ohne Rügeverfahren Position H. 1 minus jeweils Abgaben innerhalb des Gerichts Position J sowie minus abgetrennte Verfahren Position G 1., plus ZK Satzart 91, Position F=0700 bis F=0730 jeweils ohne Rügeverfahren Position H. 1 minus jeweils Abgaben innerhalb des Gerichts Position J sowie minus abgetrennte Verfahren Position G 1.

Lfd.Nr. PEBBSY- Fach- Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monats- erhebungen
FR 080	Verbrauchssteuern und Angelegenheiten, soweit sie der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundes- oder Landesbehörden verwaltet werden, vgl. §33 FGO	Angelegenheiten, soweit sie der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundesbehörden verwaltet werden, vgl. §33 FGO Verbrauchssteuern	Richterliche Verfahren (Eingänge)	1400			FG.P.1.1._0800 bis 0823, lfd. Nr. 2 jeweils minus lfd. Nrn. 2A und 2B plus FG.P.2.1._0800 bis 0823, lfd. Nr. 2 jeweils minus lfd. Nrn. 2A und 2B	ZK Satzart 90, Position F=0800 bis F=0823 jeweils ohne Rügeverfahren Position H. 1 minus jeweils Abgaben innerhalb des Gerichts Position J sowie minus abgetrennte Verfahren Position G 1., plus ZK Satzart 91, Position F=0800 bis F=0823 jeweils ohne Rügeverfahren Position H. 1 minus jeweils Abgaben innerhalb des Gerichts Position J sowie minus abgetrennte Verfahren Position G 1.
FR 090	Prämien, Zulagen und sonstige Förderungsleistungen (einschl. Kindergeldsachen)	Prämien, Zulagen und sonstige Förderungsleistungen	Richterliche Verfahren (Eingänge)	670			FG.P.1.1._0900 bis 0920, lfd. Nr. 2 jeweils minus lfd. Nrn. 2A und 2B plus FG.P.2.1._0900 bis 0920, lfd. Nr. 2 jeweils minus lfd. Nrn. 2A und 2B	ZK Satzart 90, Position F=0900 bis F=0920 jeweils ohne Rügeverfahren Position H. 1 minus jeweils Abgaben innerhalb des Gerichts Position J sowie minus abgetrennte Verfahren Position G 1., plus ZK Satzart 91, Position F=0900 bis F=0920 jeweils ohne Rügeverfahren Position H. 1 minus jeweils Abgaben innerhalb des Gerichts Position J sowie minus abgetrennte Verfahren Position G 1.
FR 100	Feststellung von Besteuerungsgrundlagen	Feststellung von Besteuerungsgrundlagen	Richterliche Verfahren (Eingänge)	900			FG.P.1.1._1000 bis 1030, lfd. Nr. 2 jeweils minus lfd. Nrn. 2A und 2B plus FG.P.2.1._1000 bis 1030, lfd. Nr. 2 jeweils minus lfd. Nrn. 2A und 2B	ZK Satzart 90, Position F=1000 bis F=1030 jeweils ohne Rügeverfahren Position H. 1 minus jeweils Abgaben innerhalb des Gerichts Position J sowie minus abgetrennte Verfahren Position G 1., plus ZK Satzart 91, Position F=1000 bis F=1030 jeweils ohne Rügeverfahren Position H. 1 minus jeweils Abgaben innerhalb des Gerichts Position J sowie minus abgetrennte Verfahren Position G 1.
FR 110	Steuern vom Vermögen, Haftung für Steuern sowie AO/ FGO-Sachen und sonstige Verfahren	Steuern vom Vermögen Haftung für Steuern AO/FGO-Sachen, sonstige Verfahren Kostensachen: Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss (§149 Abs. 2 FGO) Erinnerungen gegen den Kostenansatz (§ 5 GKG), auch wenn damit die Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung (§ 8 Abs. 2 Satz 1 GKG) begehrt wird Erinnerung gegen eine Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung (§ 19 Abs. 2 BRAGO i.V.m. § 104 Abs. 3 ZPO) Erinnerungen gegen eine Festsetzung der Vergütung des im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts oder Steuerberaters Sonstige selbständige Verfahren: Entbindung eines ehrenamtlichen Richters von seinem Amt (§ 21 Abs. 3, 4 FGO) sowie Aufhebung der Entbindungsentscheidung (§ 21 Abs. 5 FGO) Beweissicherungsverfahren außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits (§ 155 FGO i.V.m. §§ 485 ff. ZPO) Eidliche Vernehmungen von Auskaufspersonen oder Beeidigung von Sachverständigen (§ 158 FGO) Vollstreckungsanträge (§§ 151 ff. FGO) Sonstiges Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe Gerichtliche Festsetzung der Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern, Zeugen oder Sachverständigen	Richterliche Verfahren (Eingänge)	840			FG.P.1.1._1100 bis 1133, lfd. Nr. 2 jeweils minus lfd. Nrn. 2A und 2B plus FG.P.1.1. lfd. Nr. 80 und 81 plus FG.P.2.1._1100 bis 1133, lfd. Nr. 2 jeweils minus lfd. Nrn. 2A und 2B	ZK Satzart 90, Position F=1100 bis F=1133 jeweils ohne Rügeverfahren Position H. 1 minus jeweils Abgaben innerhalb des Gerichts Position J sowie minus abgetrennte Verfahren Position G 1., plus ZK Satzart 91, Position F=1100 bis F=1133 jeweils ohne Rügeverfahren Position H. 1 minus jeweils Abgaben innerhalb des Gerichts Position J sowie minus abgetrennte Verfahren Position G 1., plus MU Satzart 93, Position E. a) und E. b)

Lfd.Nr. PEBBSY- Fach- Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatser- hebungen
FR 120	Vollschätzfälle	Vollschätzfälle aus allen Sachgebieten	Richterliche Verfahren (Eingänge)	75			FG.P.1.1._1200, lfd. Nr. 2 jeweils minus lfd. Nrn. 2A und 2B plus FG.P.2.1._1200, lfd. Nr. 2 jeweils minus lfd. Nrn. 2A und 2B	ZK Satzart 90, Position F=1200 jeweils ohne Rügeverfahren Position H. 1 minus jeweils Abgaben innerhalb des Gerichts Position J sowie minus abgetrennte Verfahren Position G 1., plus ZK Satzart 91, Position F=1200 jeweils ohne Rügeverfahren Position H. 1 minus jeweils Abgaben innerhalb des Gerichts Position J sowie minus abgetrennte Verfahren Position G 1.

Lfd.Nr. PEBBSY- Fach- Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatser- hebungen
FR 400	Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten	FRE68 (Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten)	Richterliche Verfahren (Eingänge)	30			FG.P.1.1._0100 bis 1200, lfd. Nr. 2 jeweils minus lfd. Nrn. 2A und 2B plus FG.P.1.1. lfd. Nr. 80 und 81 plus FG.P. 2.1._0100 bis 1200, lfd. Nr. 2 jeweils minus lfd. Nrn. 2A und 2B	ZK Satzart 90, Position F=alle Sachgebiete jeweils ohne Rügeverfahren Position H, 1 abzüglich jeweils Abgaben innerhalb des Gerichts Position J sowie minus abgetrennte Verfahren Position G 1., plus ZK Satzart 91, Position F=alle Sachgebiete jeweils ohne Rügeverfahren Position H, 1 abzüglich jeweils Abgaben innerhalb des Gerichts Position J sowie minus abgetrennte Verfahren Position G 1., plus MU Satzart 93, Position E.a) und E.b)
Verwaltung								
FR 500	Personalverwaltung	FRE50 (Personalangelegenheiten des eigenen Gerichts) FRE51 (Personalangelegenheiten für andere Gerichte) FRE57 (Dienstaufsichtbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten)	Mitarbeiter mit Personal in Ausbildung (Köpfe) des eigenen Gerichts	950			Personalübersicht PU 17 BZUZKI	
FR 510	Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter	FRE52 (Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter) (FR 500)	Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts	25 oder länderspezifische Festlegung			Personalübersicht PU 17 BOAZAI	

Lfd.Nr. PEBBSY- Fach- Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatser- hebungen
FR 520	Allgemeine Verwaltung	FRE53 (Organisation und Leitung des eigenen Gerichts) FRE54 (Organisation und Leitung für andere Gerichte) FRE55 (Haushalt / Beschaffung des eigenen Gerichts) FRE56 (Haushalt / Beschaffung für andere Gerichte) FRE58 (Bezirksrevisorentätigkeiten) FRE59 (Liegenschaftsverwaltungs-angelegenheiten) FRE60 (Presse und Öffentlichkeitsarbeit) FRE61 (Sonstige Justizverwaltungs-angelegenheiten) FRE62 (Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes) FRE63 (Bibliothek) FRE67 (Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen / Projekte)	Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts	3000			Personalübersicht PU 17 BOAZai	

Lfd.Nr. PEBBSY- Fach- Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatser- hebungen
FR 540	IT-Angelegenheiten	FRE69 (IT-Angelegenheiten) FRE70 (IT-Anwendungsbetreuer)	Länderspezifische Festlegung					
FR 550	Ausbildung	FRE64 (Ausbildung (ohne Personalverwaltung))	bis zu 0,1 AKA pro Referendar und je 12 Ausbildungsmonate oder länderspezifische Festlegung					
FR 560	Fortbildung Dritter	FRE66 (Fortbildung Dritter)	Zeitausweis	0	500	Bewertet wird die Referententätigkeit - jeder Tag an dem Fortbildungen durchgeführt werden - ohne, dass hierfür eine Entschädigung gezahlt wird - wird mit einer Basiszahl von 500 Minuten bewertet.		
FR 570	Sonderfunktionen/ Personalrats- und Richterratsstätigkeiten	FRE72 (Sonderfunktionen / Personalrats- und Richterratsstätigkeiten)	Mitarbeiter (Köpfe) des eigenen Gerichts	560 oder länderspezifische Festlegung	290	Landeseinheitlich wird in allen Gerichtsbarkeiten und in allen Diensten die Tätigkeit der örtlichen Richter- /Personalvertretungen mit einer Basiszahl von 290 Minuten bewertet. Zusätzlich wird die Tätigkeit des Hauptrichterrats mit 0,15 AKA bewertet.	Personalübersicht PÜ 17 BOAZKi	
FR 580	Eigene Fortbildung	FRE65 (Eigene Fortbildung)	Mitarbeiter (Köpfe) je Laufbahngruppe des eigenen Gerichts	6300 oder länderspezifische Festlegung	6900	Die richterliche Tätigkeit im Geschäft "Eigene Fortbildung" wird in allen Obergerichten der Fachgerichtsbarkeiten einheitlich mit einer Basiszahl von 6.900 Minuten bewertet.	Personalübersicht PÜ 17 B10ZKi	
FR 590	Zentrale IT-Angelegenheiten	FRE71 (Zentrale IT-Angelegenheiten)		Länderspezifische Festlegung				

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 11. und 12.11.2008: Die Kommission stellt fest, dass die während der Erhebung in dem Geschäft FRE 04 aufgeschriebenen Zeiten nach dem Zeiteinteilungsverhältnis auf die Geschäfte FRE 01 bis FRE 03 verteilt wurden. Aus diesem Grund stellen die im Sachgebiet 0400 statistisch zu erfassenden Verfahren im System PEBB§Y-Fach keine Bezugsgröße dar.</p> <p>Abgetrennte Verfahren werden bei der Personalbedarfsberechnung auch in der Finanzgerichtsbarkeit nicht als Eingänge berücksichtigt.</p>
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 11. und 12.11.2008: Die Kommission stellt fest, dass die während der Erhebung in dem Geschäft FRE 04 aufgeschriebenen Zeiten nach dem Zeiteinteilungsverhältnis auf die Geschäfte FRE 01 bis FRE 03 verteilt wurden. Aus diesem Grund stellen die im Sachgebiet 0400 statistisch zu erfassenden Verfahren im System PEBB§Y-Fach keine Bezugsgröße dar.</p> <p>Abgetrennte Verfahren werden bei der Personalbedarfsberechnung auch in der Finanzgerichtsbarkeit nicht als Eingänge berücksichtigt.</p>
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 11. und 12.11.2008: Die Kommission stellt fest, dass die während der Erhebung in dem Geschäft FRE 04 aufgeschriebenen Zeiten nach dem Zeiteinteilungsverhältnis auf die Geschäfte FRE 01 bis FRE 03 verteilt wurden. Aus diesem Grund stellen die im Sachgebiet 0400 statistisch zu erfassenden Verfahren im System PEBB§Y-Fach keine Bezugsgröße dar.</p> <p>Abgetrennte Verfahren werden bei der Personalbedarfsberechnung auch in der Finanzgerichtsbarkeit nicht als Eingänge berücksichtigt.</p>
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 11. und 12.11.2008: Abgetrennte Verfahren werden bei der Personalbedarfsberechnung auch in der Finanzgerichtsbarkeit nicht als Eingänge berücksichtigt.</p> <p>Beschluss der Pensenkommission vom 12.-14.6.2009: Die Basiszahlen der Geschäfte FR 010 bis FR 110 sind rechnerisch um die Vollschätzfälle zu bereinigen. Die Bereinigung erfolgt nach der Methode Schumacher. Nach der Rundung ergeben sich bei den Basiszahlen folgender Geschäfte Änderungen: FR 050 von 840 auf 880 Minuten; FR 060 600 Minuten; FR070 720 Minuten und FR 100 900 Minuten.</p>
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 11. und 12.11.2008: Abgetrennte Verfahren werden bei der Personalbedarfsberechnung auch in der Finanzgerichtsbarkeit nicht als Eingänge berücksichtigt.</p> <p>Beschluss der Pensenkommission vom 12.-14.6.2009: Die Basiszahlen der Geschäfte FR 010 bis FR 110 sind rechnerisch um die Vollschätzfälle zu bereinigen. Die Bereinigung erfolgt nach der Methode Schumacher. Nach der Rundung ergeben sich bei den Basiszahlen folgender Geschäfte Änderungen: FR 050 880 Minuten; FR 060 von 590 auf 600 Minuten; FR070 720 Minuten und FR 100 900 Minuten.</p>
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 11. und 12.11.2008: Abgetrennte Verfahren werden bei der Personalbedarfsberechnung auch in der Finanzgerichtsbarkeit nicht als Eingänge berücksichtigt.</p> <p>Beschluss der Pensenkommission vom 12.-14.6.2009: Die Basiszahlen der Geschäfte FR 010 bis FR 110 sind rechnerisch um die Vollschätzfälle zu bereinigen. Die Bereinigung erfolgt nach der Methode Schumacher. Nach der Rundung ergeben sich bei den Basiszahlen folgender Geschäfte Änderungen: FR 050 880 Minuten; FR 060 600 Minuten; FR070 von 710 auf 720 Minuten und FR 100 900 Minuten.</p>

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen

Beschluss der Pensenkommission vom 11. und 12.11.2008:

Abgetrennte Verfahren werden bei der Personalbedarfsberechnung auch in der Finanzgerichtsbarkeit nicht als Eingänge berücksichtigt.

Beschluss der Pensenkommission vom 11. und 12.11.2008:

Abgetrennte Verfahren werden bei der Personalbedarfsberechnung auch in der Finanzgerichtsbarkeit nicht als Eingänge berücksichtigt.

Beschluss der Pensenkommission vom 11. und 12.11.2008:

Abgetrennte Verfahren werden bei der Personalbedarfsberechnung auch in der Finanzgerichtsbarkeit nicht als Eingänge berücksichtigt.

Beschluss der Pensenkommission vom 12.-14.6.2009:

Die Basiszahlen der Geschäfte FR 010 bis FR 110 sind rechnerisch um die Vollschatzfälle zu bereinigen. Die Bereinigung erfolgt nach der Methode Schumacher. Nach der Rundung ergeben sich bei den Basiszahlen folgender Geschäfte Änderungen: FR 050 880 Minuten; FR 060 600 Minuten; FR070 720 Minuten und FR 100 von 880 auf 900 Minuten.

Beschluss der Pensenkommission vom 11. und 12.11.2008:

Abgetrennte Verfahren werden bei der Personalbedarfsberechnung auch in der Finanzgerichtsbarkeit nicht als Eingänge berücksichtigt.

<p>Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen</p>
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 12.-14.6.2009: In der Personalbedarfsberechnung des richterlichen Dienstes der Finanzgerichtsbarkeit wird ab 2010 ein neues Geschäft FR 120 "Vollschätzfälle" eingeführt. Die Basiszahl für das Geschäft FR 120 beträgt 44 Minuten. Die Bezugsgröße für das Geschäft FR 120 bilden die Eingänge in der neu zu schaffenden Sachgebietshauptgruppe "1200 Vollschätzfälle" der FG-Statistik. Die Basiszahlen der Geschäfte FR 010 bis FR 110 sind rechnerisch um die Vollschätzfälle zu bereinigen.</p> <p>Beschluss der Pensenkommission vom 27.- 28.10.2009: Die Basiszahl für das richterliche Geschäft FR 120 "Vollschätzfälle" wird von 44 Minuten auf 75 Minuten angehoben.</p>
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Die Basiszahl des Geschäfts "Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten" wird neu berechnet. Hierfür sind die im Gutachten auf mathematisch-analytischer Grundlage ermittelten Verfahrensmengen zugrunde zu legen. Die Basiszahl wird auf 30 festgesetzt.</p> <p>Die Kommission stellt fest, dass in den Geschäften "Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten" zu einem Teil Rechtspflegetätigkeiten sowie zum anderen überwiegenden Teil Verwaltungstätigkeiten der Rechtsprechungsrichter und des in Rechtssachen eingesetzten nichtrichterlichen Personals enthalten sind. Die Geschäfte werden daher in den Systemen bei den Rechtspflegegeschäften eingeordnet und kommen der Rechtspflege zugute. Die Zuständigkeit der Unterarbeitsgruppe "Verwaltungsgeschäfte (einschl. PU)" bleibt hiervon unberührt. Das Geschäft wird durch die Unterarbeitsgruppe weiter beobachtet.</p>
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Das PEBBSY-Fach Geschäft „Personalangelegenheiten“ wird nunmehr in „Personalverwaltung“ umbenannt. Die Bezugsgröße für das Geschäft X 010 (Personalangelegenheiten) wird geändert in: Mitarbeiter mit Personal in Ausbildung (Köpfe) Das Geschäft "Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten" bleibt dem Geschäft "Personalangelegenheiten" (nunmehr „Personalverwaltung“) zugeordnet. Die Basiszahl des Geschäfts "Personalangelegenheiten" (nunmehr "Personalverwaltung") wird aufgrund der Herausrechnung der ehrenamtlichen Richter auf 950 festgesetzt.</p>
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Das Geschäft "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" wird als neues Geschäft separat ausgewiesen. Bezugsgröße dieses Geschäfts sind die Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts (und Bezirks). Die Basiszahl des Geschäfts "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" wird auf 25 festgesetzt. Länderspezifische Festlegungen, z.B. aufgrund organisatorischer Unterschiede (periodisch auftretender Arbeitsaufwand) sind möglich.</p>
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Das Geschäft "Haushalt" wird dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Bearbeitungszeiten im Zusammenhang mit Instrumenten des Neuen Steuerungsmodells sind in der Basiszahl bereits enthalten. Ein Minderbedarf oder erheblicher Mehraufwand in diesem Bereich kann durch Zu- bzw. Abschläge berücksichtigt werden. Die Geschäfte "Organisation und Leitung des eigenen Gerichts", "Organisation und Leitung für andere Gerichte" und "Sonstige Justizverwaltungsangelegenheiten" bleiben dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Das Geschäft "Liegenschaftsverwaltung" bleibt dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Das Geschäft "Presse und Öffentlichkeitsarbeit" bleibt dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Das Geschäft "Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte" bleibt dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet.</p>

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen

In dem Geschäft "Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte" sind auch nicht regelmäßig anfallende Tätigkeiten abgebildet. Ein Minder- oder Mehrbedarf ist durch Zu- bzw. Abschläge zu berücksichtigen. Bei Bedarf für außergewöhnliche Sonderaufgaben/Projekte sind länderspezifische Festlegungen möglich.

Das Geschäft "Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes" bleibt dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Die Bearbeitungszeiten für Beschäftigte in gerichtsinternen Telefonzentralen sind, soweit sie in die Geschäfte "Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes" eingeflossen sind, bei der Errechnung der jeweiligen Basiszahl unberücksichtigt zu lassen.

Das Erhebungsgeschäft "Bibliothek" des höheren Dienstes wird dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet.

Die Geschäfte "Bezirksrevisorenstätigkeiten" des höheren Dienstes, des mittleren und Schreibdienstes sowie bei den Arbeitsgerichten, den Sozialgerichten und den Verwaltungsgerichten des gehobenen Dienstes bleiben den Geschäften "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Bundesländer, in denen Bezirksrevisoren an Arbeits-, Sozial- oder Verwaltungsgerichten bestellt sind, können die für die jeweiligen Obergerichte ausgewiesenen Basiszahlen verwenden.

Baden-Württemberg ist bei allen Fachgerichten im gehobenen Dienst und bei den Finanzgerichten zusätzlich im höheren Dienst herauszurechnen, da Bearbeitungszeiten im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Organisationsberatung in den Bearbeitungszeiten von Baden-Württemberg zumindest teilweise eingeflossen sind.

Aufgrund der beschlossenen Änderungen infolge Ausgliederung und Zuordnung von Geschäften, wie z.B. Zuordnung des Geschäfts „Haushalt“, der teilweisen Ausgliederung der Bezirksrevisorstätigkeiten und der teilweisen Eingliederung des Geschäfts „Bibliothek“ wird die Basiszahl für das Geschäft "Allgemeine Verwaltung" nach der Berechnung der Unterarbeitsgruppe Verwaltungsgeschäfte auf (vorläufig) 3.000 festgesetzt.

Die Basiszahl für das Geschäft FRX 030 wird unter dem Vorbehalt der Neuberechnung "Ausgliederung Bezirksrevisoren Baden-Württemberg" festgesetzt.

Beschluss der Pensenkommision vom 22.-24.5.2007:

Da eine analytische Herausrechnung der außerhalb der eigentlichen Revisorenstätigkeiten erfassten Bearbeitungszeiten des höheren Dienstes des baden-württembergischen Finanzgerichts nicht möglich ist, verbleibt es bei der Basiszahl von 3.000 Minuten für das Geschäft FR 520.

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsrechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
<u>Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007:</u> Bei dem Geschäft (540) IT- Angelegenheiten kann eine länderspezifische Festlegung vorgenommen werden.
<u>Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007:</u> Für das richterliche Geschäft Ausbildung (R550) wird die Bezugsgröße von „Zeitausweis“ in „bis zu 0,1 AKA pro Referendar und je 12 Ausbildungsmonate oder länderspezifische Festlegung“ geändert.
<u>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:</u> In dem Geschäft "Sonderfunktionen/Personalrats- und Richterratstätigkeiten" sind Brandenburg im richterlichen Dienst und Sachsen im gehobenen Dienst des OVG auszugliedern. Für das Geschäft "Sonderfunktionen/Personalrats- und Richterratstätigkeiten" wird die im Gutachten ausgewiesenen Basiszahl auf 560 korrigiert. Gleichwohl wird im Hinblick auf die nicht repräsentativ erhobenen Zeiten für Personalrats-/Richterratstätigkeiten, die nicht herausgerechnet werden können und die unterschiedliche Ausgestaltung der Sonderfunktionen in den einzelnen Bundesländern die Regelung „länderspezifische Festlegung“ ermöglicht.
<u>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:</u> Das Gutachten Pebb\$y – Fach weist für das Geschäft „Eigene Fortbildung“ Basiszahlen aus, ohne länderspezifische Festlegungen vorzuschlagen. Gleichwohl wird im Hinblick auf die unterschiedliche Ausgestaltung der Fortbildung in den einzelnen Bundesländern die Regelung „länderspezifische Festlegung“ ermöglicht
<u>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:</u> Bei dem Geschäft zentrale IT- Angelegenheiten nach PEBB\$Y-Fach soll eine länderspezifische Festlegung vorgenommen werden.

Finanzgericht gehobener Dienst

Lfd.Nr. PEBB\$Y- Fach- Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatser- hebungen
Rechtspflege								
FG 010	Kostenfestsetzung (ohne JVEG)		Richterliche Verfahren (Eingänge)	17			FG.P.1.1._0100 bis 1200, lfd. Nr. 2 jeweils minus lfd. Nrn. 2A und 2B plus FG.P.1.1. lfd. Nr. 80 und 81 plus FG.P.2.1._0100 bis 1200, lfd. Nr. 2 jeweils minus lfd. Nrn. 2A und 2B	ZK Satzart 90, Position F=alle Sachgebiete jeweils ohne Rügeverfahren Position H. 1 abzüglich jeweils Abgaben innerhalb des Gerichts Position J sowie minus abgetrennte Verfahren Position G 1., plus ZK Satzart 91, Position F=alle Sachgebiete jeweils ohne Rügeverfahren Position H. 1 abzüglich jeweils Abgaben innerhalb des Gerichts Position J sowie minus abgetrennte Verfahren Position G 1., plus MÜ Satzart 93, Position E.a) und E.b)
FG 020	PKH – Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse		Richterliche Verfahren (Eingänge)	1				
FG 030	Kostenbehandlung		Richterliche Verfahren (Eingänge)	16				
FG 040	Berechnungen		Richterliche Verfahren (Eingänge)	15				
FG 050	Sonstige Rechtspflegetätigkeiten	FGE03 PKH-Sonstige PKH FGE05 Festsetzung nach dem JVEG FGE06 Urkundstätigkeiten FGE08 Rechtsantragstelle FGE09 Sonstige Rechtspflegetätigkeiten	Richterliche Verfahren (Eingänge)	18				
FG 400	Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten	FGE68 (Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten)	Richterliche Verfahren (Eingänge)	2				
Verwaltung								

Lfd.Nr. PEBB\$Y- Fach- Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatser- hebungen
FG 500	Personalverwaltung	FGE50 (Personalangelegenheiten des eigenen Gerichts FGE51 (Personalangelegenheiten für andere Gerichte) FGE57 (Dienstaufsichtbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten)	Mitarbeiter mit Personal in Ausbildung (Köpfe) des eigenen Gerichts	360			Personalübersicht PÜ 17 BZUZKi	

Lfd.Nr. PEBB\$Y- Fach- Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatser- hebungen
FG 510	Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter	FGE52 (Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter)	Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts	6 oder länderspezifische Festlegung			Personalübersicht PÜ 17 BOAZAi	
FG 520	Allgemeine Verwaltung	FGE53 (Organisation und Leitung des eigenen Gerichts) FGE54 (Organisation und Leitung für andere Gerichte) FGE55 (Haushalt / Beschaffung des eigenen Gerichts) FGE56 (Haushalt / Beschaffung für andere Gerichte) FGE59 (Liegenschaftsverwaltungs-angelegenheiten) FGE60 (Presse und Öffentlichkeitsarbeit) FGE61 (Sonstige Justizverwaltungs-angelegenheiten) FGE62 (Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes) FGE67 (Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen / Projekte)	Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts	2300			Personalübersicht PÜ 17 BOAZAi	

Lfd.Nr. PEBB\$Y- Fach- Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatser- hebungen
FG 525	Bezirksrevisorentätigkeiten	FGE58 (Bezirksrevisorentätigkeiten) (FG 520)	länderspezifische Festlegung	länderspezifische Festlegung	5	Landeseinheitlich wird in allen Fachgerichtsbarkeiten eine Berechnung anhand der Verfahrenszahlen vorgenommen, wobei die Tätigkeit mit einer Basiszahl von 5 Minuten bewertet wird.	Personalübersicht PÜ 17 BOAZAi	
FG 530	Bibliothek	FGE63 (Bibliothek)		tatsächlicher Einsatz			Personalübersicht PÜ 17 G2600	
FG 540	IT-Angelegenheiten	FGE69 (IT-Angelegenheiten) FGE70 (IT-Anwendungsbetreuer)	Länderspezifische Festlegung					

Lfd.Nr. PEBB\$Y- Fach- Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatser- hebungen
FG 550	Ausbildung	FGE64 (Ausbildung (ohne Personalverwaltung))	0,15 AKA pro 12 Monate Anwärterzeit oder länderspezifische Festlegung					
FG 560	Fortbildung Dritter	FGE66 (Fortbildung Dritter)	Zeitausweis	0	500	Bewertet wird die Referententätigkeit - jeder Tag an dem Fortbildungen durchgeführt werden - ohne, dass hierfür eine Entschädigung gezahlt wird - wird mit einer Basiszahl von 500 Minuten bewertet.		
FG 570	Sonderfunktionen / Personalrats- und Richterratstätigkeiten	FGE72 (Sonderfunktionen / Personalrats- und Richterratstätigkeiten)	Mitarbeiter (Köpfe) des eigenen Gerichts	66 oder länderspezifische Festlegung	290	Landeseinheitlich wird in allen Gerichtsbarkeiten und in allen Diensten die Tätigkeit der örtlichen Richter- /Personalvertretungen mit einer Basiszahl von 290 Minuten bewertet. Zusätzlich wird die Tätigkeit des Bezirkspersonalrates mit 0,10 AKA bewertet.	Personalübersicht PÜ 17 BOAZKi	
FG 580	Eigene Fortbildung	FGE65 (Eigene Fortbildung)	Mitarbeiter (Köpfe) je Laufbahngruppe des eigenen Gerichts	4000 oder länderspezifische Festlegung	4400	Die Tätigkeit des gehobenen Dienstes im Geschäft "Eigene Fortbildung" wird in allen Obergerichten der Fachgerichtsbarkeiten einheitlich mit einer Basiszahl von 4.400 Minuten bewertet.	Personalübersicht PÜ 17 B20ZKi + B40ZKi	
FG 590	Zentrale IT-Angelegenheiten	FGE71 (Zentrale IT-Angelegenheiten)		Länderspezifische Festlegung				

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
<u>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:</u> Die Basiszahl des Geschäfts "Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten" wird neu berechnet. Hierfür sind die im Gutachten auf mathematisch-analytischer Grundlage ermittelten Verfahrensmengen zugrunde zu legen. Die Basiszahl wird auf 2 festgesetzt. Die Kommission stellt fest, dass in den Geschäften "Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten" zu einem Teil Rechtspflegetätigkeiten sowie zum anderen überwiegenden Teil Verwaltungstätigkeiten der Rechtsprechungsrichter und des in Rechtssachen eingesetzten nichtrichterlichen Personals enthalten sind. Die Geschäfte werden daher in den Systemen bei den Rechtspflegegeschäften eingeordnet und kommen der Rechtspflege zugute. Die Zuständigkeit der Unterarbeitsgruppe "Verwaltungsgeschäfte (einschl. PÜ)" bleibt hiervon unberührt. Das Geschäft wird durch die Unterarbeitsgruppe weiter beobachtet.

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen

Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:

Das PEBB§Y-Fach Geschäft „Personalangelegenheiten“ wird nunmehr in „Personalverwaltung“ umbenannt.
Die Bezugsgröße für das Geschäft X 010 (Personalangelegenheiten) wird geändert in: Mitarbeiter mit Personal in Ausbildung (Köpfe)
Das Geschäft "Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten" bleibt dem Geschäft "Personalangelegenheiten" (nunmehr „Personalverwaltung“) zugeordnet.
Die Basiszahl des Geschäfts "Personalangelegenheiten" (nunmehr "Personalverwaltung“) wird aufgrund der Herausrechnung der ehrenamtlichen Richter auf 360 festgesetzt.

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen

Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:

Das Geschäft "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" wird als neues Geschäft separat ausgewiesen. Bezugsgröße dieses Geschäfts sind die Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts (und Bezirks).

Die Basiszahl des Geschäfts "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" wird auf 6 festgesetzt. Länderspezifische Festlegungen, z.B. aufgrund organisatorischer Unterschiede (periodisch auftretender Arbeitsaufwand) sind möglich .

Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:

Das Geschäft "Haushalt" wird dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Bearbeitungszeiten im Zusammenhang mit Instrumenten des Neuen Steuerungsmodells sind in der Basiszahl bereits enthalten. Ein Minderbedarf oder erheblicher Mehraufwand in diesem Bereich kann durch Zu- bzw. Abschläge berücksichtigt werden.

Die Geschäfte "Organisation und Leitung des eigenen Gerichts", "Organisation und Leitung für andere Gerichte" und "Sonstige Justizverwaltungsangelegenheiten" bleiben dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet.

Das Geschäft "Liegenschaftsverwaltung" bleibt dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet.

Das Geschäft "Presse und Öffentlichkeitsarbeit" bleibt dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet.

Das Geschäft "Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte" bleibt dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet.

In dem Geschäft "Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte" sind auch nicht regelmäßig anfallende Tätigkeiten abgebildet. Ein Minder- oder Mehrbedarf ist durch Zu- bzw. Abschläge zu berücksichtigen. Bei Bedarf für außergewöhnliche Sonderaufgaben/Projekte sind länderspezifische Festlegungen möglich.

Das Geschäft "Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes" bleibt dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Die Bearbeitungszeiten für Beschäftigte in gerichtswirtschaftlichen Telefonzentralen sind, soweit sie in die Geschäfte "Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes" eingeflossen sind, bei der Errechnung der jeweiligen Basiszahl unberücksichtigt zu lassen.

Das Erhebungsgeschäft "Bezirksrevisorentätigkeiten" wird im gehobenen Dienst bei dem Finanzgericht als separates Geschäft ausgewiesen.

Aufgrund der beschlossenen Änderungen infolge Ausgliederung und Zuordnung von Geschäften, wie z.B. Zuordnung des Geschäfts „Haushalt“, der teilweisen Ausgliederung der Bezirksrevisorentätigkeiten und der teilweisen Eingliederung des Geschäfts „Bibliothek“ wird die Basiszahl für das Geschäft "Allgemeine Verwaltung" nach der Berechnung der Unterarbeitsgruppe Verwaltungsgeschäfte auf 2.300 festgesetzt.

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen

Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:

Das Erhebungsgeschäft "Bezirksrevisorentätigkeiten" wird im gehobenen Dienst bei dem Landesarbeitsgericht, dem Landessozialgericht, dem Oberverwaltungsgericht/Verwaltungsgerichtshof und bei dem Finanzgericht als separates Geschäft ausgewiesen. Bezugsgröße dieses Geschäfts sind die Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts (und Bezirks). Rheinland-Pfalz ist bei dem Geschäft "Bezirksrevisorentätigkeiten" des Finanzgerichts auszugliedern, da zum Zeitpunkt der Erhebung die Aufgaben des Bezirksrevisors durch einen Mitarbeiter des Oberverwaltungsgerichts Koblenz wahrgenommen wurden. Baden-Württemberg ist bei allen Fachgerichten im gehobenen Dienst und bei den Finanzgerichten zusätzlich im höheren Dienst herauszurechnen, da Bearbeitungszeiten im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Organisationsberatung in den Bearbeitungszeiten von Baden-Württemberg zumindest teilweise eingeflossen sind. Die Unterarbeitsgruppe "Verwaltungsgeschäfte" (einschl. PU) wird gebeten, auf Grundlage dieser Beschlüsse die Basiszahlen neu zu berechnen.

Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007:

Aufgrund der mit Datenschutz belegten Geschäfte OVG 525 und FG 525 ist ein Herausrechnen der Bearbeitungszeiten von Baden-Württemberg bei den Bezirksrevisoren der Oberverwaltungsgerichte und der Finanzgerichte nicht möglich. Bei der Berechnung des Personalbedarfs für die Geschäfte OVG 525 und FG 525 ist zu berücksichtigen, dass Bearbeitungszeiten im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Organisationsberatung in den Bearbeitungszeiten von Baden-Württemberg zumindest teilweise enthalten sind. Ein Minder- oder Mehraufwand in diesem Bereich kann durch Zu- bzw. Abschläge auch ggf. über die 25 % Grenze berücksichtigt werden. Bezüglich der erforderlichen Herausrechnung der Zeiten für die Geschäfte OVG 525 und FG 525 soll den Ländern überlassen bleiben, wie sie hier eine Bewertung vornehmen.

Beschluss der Pensenkommission vom 11. und 12.11.2008:

Der in der Sitzung der Kommission vom 22. und 24.5.207 gefasste Beschluss - TOP 9 IIIb) Unterpunkt 1 und 2 - zu den Geschäften LAG 525, LSG 525, OVG 525 und FG 525 wird aufgehoben. Die Bewertung der Geschäfte LAG 525, LSG 525, OVG 525 und FG 525 wird für die länderspezifische Festlegung freigegeben.

Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:

Das Geschäft "Bibliothek" bleibt im gehobenen Dienst sowie im mittleren und Schreibdienst separat ausgewiesen. Der Personalbedarf ist nach tatsächlichem Einsatz festzulegen.

Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007:

Bei dem Geschäft (540) IT- Angelegenheiten kann eine länderspezifische Festlegung vorgenommen werden.

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007:</u> Für das Geschäft Ausbildung im gehobenen Dienst (G 550) und mittleren Dienst (M 550) wird die Bezugsgröße von bisher „Zeitausweis“ in „0,15 AKA pro 12 Monate Anwärterzeit oder länderspezifische Festlegung“ geändert.</p>
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:</u> In dem Geschäft "Sonderfunktionen/Personalrats- und Richterratstätigkeiten" sind Brandenburg im richterlichen Dienst und Sachsen im gehobenen Dienst des OVG auszugliedern. Für das Geschäft "Sonderfunktionen/Personalrats- und Richterratstätigkeiten" wird die im Gutachten ausgewiesenen Basiszahl auf 66 korrigiert. Gleichwohl wird im Hinblick auf die nicht repräsentativ erhobenen Zeiten für Personalrats-/Richterratstätigkeiten, die nicht herausgerechnet werden können und die unterschiedliche Ausgestaltung der Sonderfunktionen in den einzelnen Bundesländern die Regelung „länderspezifische Festlegung“ ermöglicht.</p>
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:</u> Das Gutachten Pebb§y – Fach weist für das Geschäft „Eigene Fortbildung“ Basiszahlen aus, ohne länderspezifische Festlegungen vorzuschlagen. Gleichwohl wird im Hinblick auf die unterschiedliche Ausgestaltung der Fortbildung in den einzelnen Bundesländern die Regelung „länderspezifische Festlegung“ ermöglicht</p>
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:</u> Bei dem Geschäft zentrale IT- Angelegenheiten nach PEBB§Y-Fach soll eine länderspezifische Festlegung vorgenommen werden.</p>

Finanzgericht mittlerer und Schreibdienst

Lfd.Nr. PEBB\$Y- Fach- Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatser- hebungen
Rechtspflege								
FM 010	Rechtspflege mittlerer und Schreibdienst		Richterliche Verfahren (Eingänge)	410			FG.P.1.1._0100 bis 1133, lfd. Nr. 2 jeweils minus lfd. Nrn. 2A und 2B plus FG.P.1.1. lfd. Nr. 80 und 81 plus FG.P. 2.1._0100 bis 1133, lfd. Nr. 2 jeweils minus lfd. Nrn. 2A und 2B	ZK Satzart 90, Position F= Sachgebiete 0100 bis 1133 jeweils ohne Rügeverfahren Position H. 1 abzüglich jeweils Abgaben innerhalb des Gerichts Position J sowie minus abgetrennte Verfahren Position G 1., plus ZK Satzart 91, Position F=Sachgebiete 0100 bis 1133 jeweils ohne Rügeverfahren Position H. 1 abzüglich jeweils Abgaben innerhalb des Gerichts Position J sowie minus abgetrennte Verfahren Position G 1., plus MÜ Satzart 93, Position E.a) und E.b)
FM 020	Vollschätzfälle	Vollschätzfälle	Richterliche Verfahren (Eingänge)	200			FG.P.1.1._1200, lfd. Nr. 2 jeweils minus lfd. Nrn. 2A und 2B plus FG.P. 2.1._1200, lfd. Nr. 2 jeweils minus lfd. Nrn. 2A und 2B	ZK Satzart 90, Position F= Sachgebiet 1200 jeweils ohne Rügeverfahren Position H. 1 abzüglich jeweils Abgaben innerhalb des Gerichts Position J sowie minus abgetrennte Verfahren Position G 1., plus ZK Satzart 91, Position F=Sachgebiet 1200 jeweils ohne Rügeverfahren Position H. 1 abzüglich jeweils Abgaben innerhalb des Gerichts Position J sowie minus abgetrennte Verfahren Position G 1.,
FM 400	Sonstige verfahrenübergreifende Tätigkeiten	FME68 (Sonstige verfahrenübergreifende Tätigkeiten)	Richterliche Verfahren (Eingänge)	3			FG.P.1.1._0100 bis 1200, lfd. Nr. 2 jeweils minus lfd. Nrn. 2A und 2B plus FG.P.1.1. lfd. Nr. 80 und 81 plus FG.P. 2.1._0100 bis 1200, lfd. Nr. 2 jeweils minus lfd. Nrn. 2A und 2B	ZK Satzart 90, Position F=alle Sachgebiete jeweils ohne Rügeverfahren Position H. 1 abzüglich jeweils Abgaben innerhalb des Gerichts Position J sowie minus abgetrennte Verfahren Position G 1., plus ZK Satzart 91, Position F=alle Sachgebiete jeweils ohne Rügeverfahren Position H. 1 abzüglich jeweils Abgaben innerhalb des Gerichts Position J sowie minus abgetrennte Verfahren Position G 1., plus MÜ Satzart 93, Position E.a) und E.b)
Verwaltung								

Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa
Referat I/B 2
Edelmann

Lfd.Nr. PEBB§Y-Fach-Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	länder-spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatsberhebungen
FM 500	Personalverwaltung	FME50 (Personalangelegenheiten des eigenen Gerichts) FME51 (Personalangelegenheiten für andere Gerichte) FME57 (Dienstaufsichtbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten)	Mitarbeiter mit Personal in Ausbildung (Köpfe) des eigenen Gerichts	420			Personalübersicht PÜ 17 BZUZKi	
FM 510	Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter	FME52 (Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter) (FM 500)	Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts	41 oder länderspezifische Festlegung			Personalübersicht PÜ 17 BOAZAi	
FM 520	Allgemeine Verwaltung	FME53 (Organisation und Leitung des eigenen Gerichts) FME54 (Organisation und Leitung für andere Gerichte) FME55 (Haushalt / Beschaffung des eigenen Gerichts) FME56 (Haushalt / Beschaffung für andere Gerichte) FME58 (Bezirksrevisorentätigkeiten) FME59 (Liegenschaftsverwaltungsangelegenheiten) FME60 (Presse und Öffentlichkeitsarbeit) FME61 (Sonstige Justizverwaltungsangelegenheiten) FME62 (Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes) FME67 (Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen / Projekte)	Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts	3000			Personalübersicht PÜ 17 BOAZAi	

Lfd.Nr. PEBB\$Y-Fach-Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	länder-spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatsberhebungen
FM 530	Bibliothek	FME63 (Bibliothek)	AKA des eigenen Gerichts	tatsächlicher Einsatz			Personalübersicht PÜ 17 M2600	
FM 540	IT-Angelegenheiten	FME69 (IT-Angelegenheiten) FME70 (IT-Anwendungsbetreuer)	Länderspezifische Festlegung					
FM 550	Ausbildung	FME64 (Ausbildung (ohne Personalverwaltung))	0,15 AKA pro 12 Monate Anwärterzeit oder länderspezifische Festlegung					
FM 560	Fortbildung Dritter	FME66 (Fortbildung Dritter)	Zeitausweis	0	500	Bewertet wird die Referententätigkeit - jeder Tag an dem Fortbildungen durchgeführt werden - ohne, dass hierfür eine Entschädigung gezahlt wird - wird mit einer Basiszahl von 500 Minuten bewertet.		
FM 570	Sonderfunktionen/ Personalrats- und Richterratstätigkeiten	FME72 (Sonderfunktionen / Personalrats- und Richterratstätigkeiten)	Mitarbeiter (Köpfe) des eigenen Gerichts	100 oder länderspezifische Festlegung	290	Landeseinheitlich wird in allen Gerichtsbarkeiten und in allen Diensten die Tätigkeit der örtlichen Richter-/Personalvertretungen mit einer Basiszahl von 290 Minuten bewertet. Zusätzlich wird die Tätigkeit des Bezirkspersonalrates mit 0,10 AKA bewertet.	Personalübersicht PÜ 17 BOAZKi	

Systeme Finanzgerichtsbarkeit Stand Oktober 2011 länd. A.

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach- Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatsber- hebungen
FM 580	Eigene Fortbildung	FME65 (Eigene Fortbildung)	Mitarbeiter (Köpfe) je Laufbahngruppe des eigenen Gerichts	950 oder länderspezifische Festlegung	1100	Die Tätigkeit des mittleren Dienstes im Geschäft "Eigene Fortbildung" wird in allen Obergerichten der Fachgerichtsbarkeiten einheitlich mit einer Basiszahl von 1.100 Minuten bewertet.	Personalübersicht PÜ 17 B60ZKi	
FM 590	Zentrale IT-Angelegenheiten	FME71 (Zentrale IT-Angelegenheiten)		Länderspezifische Festlegung				
FM 600	Tätigkeiten in Telefonzentralen			tatsächlicher Einsatz / länderspezifische Festlegung			Personalübersicht PÜ 17 M2300	
FM 610	Gerichtsübergreifende Gerichtskassen bzw. -zahlstellen			tatsächlicher Einsatz			Personalübersicht PÜ 17 M2400	

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 12.-14.6.2009: Die Basiszahl FM 010 ist rechnerisch um die Vollschatzfälle zu bereinigen. Nach der Rundung beträgt sie weiterhin 410 Minuten.</p>
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 12.-14.6.2009: In der Personalbedarfsberechnung des mittleren und Schreibdienstes der Finanzgerichte wird ab 2010 ein neues Geschäft FM 020 "Vollschatzfälle" eingeführt. Die Basiszahl für das Geschäft FM 020 beträgt 200 Minuten. Als Bezugsgröße für das Geschäft FM 020 wird die Bezugsgröße des Geschäfts FR 120 herangezogen. Die Basiszahl FM 010 ist rechnerisch um die Vollschatzfälle zu bereinigen.</p>
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Die Basiszahl des Geschäfts "Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten" wird neu berechnet. Hierfür sind die im Gutachten auf mathematisch-analytischer Grundlage ermittelten Verfahrensmengen zugrunde zu legen. Die Basiszahl wird auf 3 festgesetzt.</p> <p>Die Kommission stellt fest, dass in den Geschäften "Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten" zu einem Teil Rechtspflegetätigkeiten sowie zum anderen überwiegenden Teil Verwaltungstätigkeiten der Rechtsprechungsrichter und des in Rechtssachen eingesetzten nichtrichterlichen Personals enthalten sind. Die Geschäfte werden daher in den Systemen bei den Rechtspflegegeschäften eingeordnet und kommen der Rechtspflege zugute. Die Zuständigkeit der Unterarbeitsgruppe "Verwaltungsgeschäfte (einschl. PÜ)" bleibt hiervon unberührt. Das Geschäft wird durch die Unterarbeitsgruppe weiter beobachtet.</p>
<p>Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa Referat I/B 2 Edelmann</p>

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen

Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:

Das PEBB§Y-Fach Geschäft „Personalangelegenheiten“ wird nunmehr in „Personalverwaltung“ umbenannt.
Die Bezugsgröße für das Geschäft X 010 (Personalangelegenheiten) wird geändert in: Mitarbeiter mit Personal in Ausbildung (Köpfe)
Das Geschäft "Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten" bleibt dem Geschäft "Personalangelegenheiten" (nunmehr „Personalverwaltung“) zugeordnet. Die Basiszahl des Geschäfts "Personalangelegenheiten" (nunmehr "Personalverwaltung") wird aufgrund der Herausrechnung der ehrenamtlichen Richter auf 420 festgesetzt.

Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:

Das Geschäft "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" wird als neues Geschäft separat ausgewiesen. Bezugsgröße dieses Geschäfts sind die Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts (und Bezirks).
Die Basiszahl des Geschäfts "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" wird auf 41 festgesetzt. Länderspezifische Festlegungen, z.B. aufgrund organisatorischer Unterschiede (periodisch auftretender Arbeitsaufwand) sind möglich.

Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:

Das Geschäft "Haushalt" wird dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Bearbeitungszeiten im Zusammenhang mit Instrumenten des Neuen Steuerungsmodells sind in der Basiszahl bereits enthalten. Ein Minderbedarf oder erheblicher Mehraufwand in diesem Bereich kann durch Zu- bzw. Abschläge berücksichtigt werden.
Die Geschäfte "Organisation und Leitung des eigenen Gerichts", "Organisation und Leitung für andere Gerichte" und "Sonstige Justizverwaltungsangelegenheiten" bleiben dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet.
Das Geschäft "Liegenschaftsverwaltung" bleibt dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet.
Das Geschäft "Presse und Öffentlichkeitsarbeit" bleibt dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet.
Das Geschäft "Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte" bleibt dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet.
In dem Geschäft "Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte" sind auch nicht regelmäßig anfallende Tätigkeiten abgebildet. Ein Minder- oder Mehrbedarf ist durch Zu- bzw. Abschläge zu berücksichtigen. Bei Bedarf für außergewöhnliche Sonderaufgaben/Projekte sind länderspezifische Festlegungen möglich.
Das Geschäft "Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes" bleibt dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Die Bearbeitungszeiten für Beschäftigte in gerichtsinternen Telefonzentralen sind, soweit sie in die Geschäfte "Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes" eingeflossen sind, bei der Errechnung der jeweiligen Basiszahl unberücksichtigt zu lassen.
Für den mittleren Dienst wird das Geschäft „Tätigkeiten in Telefonzentralen“ als neues Geschäft gesondert ausgewiesen. Der Personalbedarf in diesem Geschäft kann nach tatsächlichem Einsatz bestimmt werden. Es bleibt den Ländern unbenommen, landesspezifische Festlegungen vorzunehmen.

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
Die Geschäfte "Bezirksrevisorentätigkeiten" des höheren Dienstes, des mittleren und Schreibdienstes sowie bei den Arbeitsgerichten, den Sozialgerichten und den Verwaltungsgerichten des gehobenen Dienstes bleiben den Geschäften "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Bundesländer, in denen Bezirksrevisoren an Arbeits-, Sozial- oder Verwaltungsgerichten bestellt sind, können die für die jeweiligen Obergerichte ausgewiesenen Basiszahlen verwenden. Aufgrund der beschlossenen Änderungen infolge Ausgliederung und Zuordnung von Geschäften, wie z.B. Zuordnung des Geschäfts „Haushalt“, der teilweisen Ausgliederung der Bezirksrevisorentätigkeiten und der teilweisen Eingliederung des Geschäfts „Bibliothek“ wird die Basiszahl für das Geschäft "Allgemeine Verwaltung" nach der Berechnung der Unterarbeitsgruppe Verwaltungsgeschäfte auf 3.000 festgesetzt.
Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Das Geschäft "Bibliothek" bleibt im gehobenen Dienst sowie im mittleren und Schreibdienst separat ausgewiesen. Der Personalbedarf ist nach tatsächlichem Einsatz festzulegen.
Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007: Bei dem Geschäft (540) IT- Angelegenheiten kann eine länderspezifische Festlegung vorgenommen werden.
Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007: Für das Geschäft Ausbildung im gehobenen Dienst (G 550) und mittleren Dienst (M 550) wird die Bezugsgröße von bisher „Zeitausweis“ in „0,15 AKA pro 12 Monate Anwärterzeit oder länderspezifische Festlegung“ geändert.
Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: In dem Geschäft "Sonderfunktionen/Personalrats- und Richterratstätigkeiten" sind Brandenburg im richterlichen Dienst und Sachsen im gehobenen Dienst des OVG auszugliedern. Für das Geschäft "Sonderfunktionen/Personalrats- und Richterratstätigkeiten" wird die im Gutachten ausgewiesenen Basiszahl auf 100 korrigiert. Gleichwohl wird im Hinblick auf die nicht repräsentativ erhobenen Zeiten für Personalrats-/Richterratstätigkeiten, die nicht herausgerechnet werden können und die unterschiedliche Ausgestaltung der Sonderfunktionen in den einzelnen Bundesländern die Regelung „länderspezifische Festlegung“ ermöglicht.

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen

Beschluss der Pensenkommision vom 21.-23.11.2006:

Das Gutachten Pebb§y – Fach weist für das Geschäft „Eigene Fortbildung“ Basiszahlen aus, ohne länderspezifische Festlegungen vorzuschlagen. Gleichwohl wird im Hinblick auf die unterschiedliche Ausgestaltung der Fortbildung in den einzelnen Bundesländern die Regelung „länderspezifische Festlegung“ ermöglicht

Beschluss der Pensenkommision vom 21.-23.11.2006:

Bei dem Geschäft zentrale IT- Angelegenheiten nach PEBB§Y-Fach soll eine länderspezifische Festlegung vorgenommen werden.

Beschluss der Pensenkommision vom 21.-23.11.2006:

Für den mittleren Dienst wird das Geschäft „Tätigkeiten in Telefonzentralen“ als neues Geschäft gesondert ausgewiesen. Der Personalbedarf in diesem Geschäft kann nach tatsächlichem Einsatz bestimmt werden. Es bleibt den Ländern unbenommen, landesspezifische Festlegungen vorzunehmen.

Beschluss der Pensenkommision vom 21.-23.11.2006:

Für die Tätigkeiten in gerichtsübergreifenden Gerichtskassen bzw. -zahlstellen bestimmt sich der Personalbedarf nach tatsächlichem Einsatz.